

844 K 3/25



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 5. Februar 2026, 10:00 Uhr, im Gebäude A, Saal 202
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34,
60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bergen-Enkheim Blatt 5834 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
46	Bergen-Enkheim	30	261/2	Gebäude- und Freifläche, Carl-Schultis-Straße 14	1775
49	Bergen-Enkheim	30	208/6	Landwirtschaftliche Fläche, Carl-Schultis-Straße	406
53	Bergen-Enkheim	30	216/3	Landwirtschaftliche Fläche, Carl-Schultis-Straße	361

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.790.000,00 € (lfd. Nr. 46), 420.000,00 € (lfd. Nr. 49) und 375.000,00 € (lfd. Nr. 53)

Gesamtverkehrswert: 2.585.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lfd. Nr. 46: Laut Gutachten: Eingeschossiges, freistehendes und unterkellertes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; Baujahr ca. 1976, Wohnfläche ca. 64 m² Einliegerwohnung UG, 143 m² Hauptwohnung EG, teilweise noch Bauteile einer ehemaligen Gärtnerei auf dem Grundstück)

Lfd. Nr. 49: Laut Gutachten: unbebautes Grundstück

Lfd. Nr. 53: Laut Gutachten: unbebautes Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **134605002012**.